

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der fünffzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

§. I.

Dann alle die / so dem Kläger oder Antwortter mit naher Bluts- Freundschaft verwandt und zugethan / wie auch der Tochtermann von seines Schwehers / und hergegen der Schweher von seines Tochtermanns oder Sohns Weibs / desgleichen ein Ehemann von seiner ehelichen Haußfrauen wegen / mögen ohne Gewalt vor Gericht erscheinen / Klag und Antwort geben / auch anders / so diß Orts die Nothdurfft erfordert / gerichtlich handeln.

§. II.

Jedoch soll in acht genommen werden / daß / wann dergleichen verwandte Personen / ohne Gewalt / in Rechten handeln wollen / sie zuvor genugsame Caution und Sicherheit de rato leisten.

§. III.

Da aber hohe wichtige Sachen / als Schwörung des Ends für Gefährde / jtem in eines andern Namen zu appelliren, und andere dergleichen bestimbte Fäll / darinnen / vermög der Rechten / sonderlichen Special- Gewalts und Befelchs von nöthen / vor Gericht fürkämen / da werden jetzerzehlte verwandte Personen einen anderen / ohne Gewalt / zu vertreten / nicht zugelassen.

§. IV.

Ob sichs auch begeben / daß einer / von des Antwortters wegen / ohne einigen Gewalt / erschiene / und gleichwol demselben nit verwandt wäre / so soll Er doch (wann er genugsame Caution und Sicherheit thut / der Sachen aufzuwarten / den Beklagten zubeschirmen / und dem erlangten Rechten gebührende Folg zu leisten) auch ohne Gewalt zugelassen und gehört werden.

Der fünffzehende Titul.

Weitere Verordnung von Procuratorn
und Fürsprechern.

Nach dem nun gleichwol einem jeden / Er seye Kläger oder Antwortter / vergonnet und zugelassen / seine Sach selbstn vor Gericht fürzubringen / so ist es doch rahtsamer / daß ein jeder / zu solchen Gerichtlichen

then Processen, einen Fürsprechen gebrauche/ damit/wann einer in seiner selbst eigenen Sach reden thäte/ sich nicht etwan vergehen/ und mehr dann hitzige Wort/ ihm zu Nachtheit gereichend/ vor Gericht/ aus Zorn oder Bewegnus/ aufgiessen möchte.

§. I.

Wosern dann nun einer Parthey nicht belieben thäte/ zu Recht ihr selbst zu reden/ solle sie an den Orten/ da Unsere Gerichte gemeine Fürsprechen haben/ dieselbe darzu gebrauchen. An Orten aber/ da man nicht gewisse bestellte Fürsprechen hat/ mögen die Partheyen aus dem Ring des Gerichts einen/ der ihnen gefällig ist/ zum Fürsprechen erwehlen.

§. II.

Da aber die Sachen grosser Wichtigkeit/ und den Partheyen viel daran gelegen wäre/ mögen sie alsdann auch ausserhalb des Rings/ oder der gemeinen bestellten Procuratoren/ sich um Rechtsgelehrte umbthun/ und dieselbe/ ihre Nothdurfft rechtlich fürzubringen/ gebrauchen.

§. III.

Was anlanget die Rabulas und leichtfertige Schwätzer/ die sich manchmal grosser Geschicklichkeit und Erfahrung der Rechten berühmen/ aber im Grund der Wahrheit anders nichts wissen noch verstehen/ dann wie sie/ zu ihrem böshafften Gewinn und Vorthail/ die Partheyen verführen/ und zu langwürigen/ hochschädlichen Rechtfertigungen Anlaß und Ursach geben/ solche Gesellen/ als welche nichts anders/ als der Partheyen Verderben suchen/ sollen Unsern Untertanen weder rathen/ reden noch beystand thun/ auch an Unsern Gerichten weder gehört noch geduldet/ sondern gänzlich abgeschafft/ und wo sich dergleichen etliche wider diß Unser Verbott gebrauchen liessen/ durch Unsere Besambte gebührlich gestrafft werden.

§. IV.

Damit auch allerhand Mängel und Gebrechen/ so sich der Procuratoren halben begeben können/ so viel immer möglich/ fürkommen und abgestellt werden/ so wollen und gebieten Wir mit allem Ernst/ daß an Unsern Gerichten die Fürsprechen/ die Leuth auff kein muthwillig/ ungegründtes Gezänck und Rechtfertigung anweisen und reizen/ sondern jedermänniglich davon abhalten/ und von den Rechtfertigungen/ darinnen sie sich einiges Siegs nicht zu getrösten/ abzustehen/ mit allem Fleiß und Treuen vermahnem und warnem.

¶

Sie

§. V.

Sie sollen auch die jenigen Sachen/ darinnen sie sich gebrauchen lassen/ zu schleunigster Erörterung/ als immer möglich/ befürdern/ auch eine jede Handlung zum allermeisten mit dreyen Reden oder Schrifften/ und nicht mehr/ begreifen/ es wäre dan/ daß aus sonderbahren Ursachen Unsere Gerichte/ ihnen weiters zu handeln/ gestatteteten.

§. VI.

So viel die Besoldung oder Belohnung der Fürsprechen betrifft/ sollen sich die gemeine/ von Unsern Gerichten bestellte Fürsprechen und Procuratoren mit der Belohnung/ wie die ihnen von Unsern Ambleuten und Gerichten/ in einem besondern Tax-Zedel/ jederzeit geschöpfft und zugestellt wird/ benügen lassen/ und darüber keine Parthey weiter beschweren/ es thäte dann die größe und wichtigkeit der Sachen eine mehrere Belohnung/ als in der gemeinen Taxa verordnet/ erfordern/ in welchem fall zu Unserer Gerichten Erkandtnus stehen solle/ was dem Fürsprechen/ wegen seines angewandten Fleißes/ Mühe und Arbeit/ zu geben seye.

§. VII.

Da aber Rechtsgelehrte den Partheyen vor Unsern Gerichten bedient wären/ sollen sie zwar an die gemeine Taxa Unserer Gerichten nicht gebunden seyn/ jedoch darneben die Partheyen nicht zuviel übernehmen/ sondern sich für ihre Mühe und Arbeit/ mit einem ziemlichen und billichen benügen lassen. Da auch unter ihnen und den Partheyen einige Strittigkeit/ der Belohnung halben/ fürfiele/ solle es bey dem jenigen/ was Unsere Gerichte derentwegen erkennen werden/ ungeweigert verbleiben.

§. VIII.

Da auch ein Procurator, zu seinem eigenen Gesuch und Vortheil/ dem andern seine Partheyen abpracticirt/ und das beweislich wäre/ der soll bey selbigem Amte angebracht/ und daselbsten/ je nach Beschaffenheit der Sachen/ gestrafft werden.

§. IX.

Gleicher Gestalt/ wann ein Procurator wider die Parthey/ die ihme ihre Sach entdeckt/ hernach sich gebrauchen liesse/ oder das jenige/ so er von dem Grund und Heimlichkeit seiner Parthey verstanden/ dem Gegentheil/ oder desselben Verwandren offenhahrete/ der soll von Uns/ vermög der Rechten/ gestrafft werden.

§. X.

Item/ wann ein Procurator einen unvollkommenen Gewalt gerichtlich producirt/ und derselbe mit Urtheil verworffen/ auch ihme

ihme in bestimpter Zeit/ einen genugsamen Gewalt einzubringen/ auffgelegt würde/ Er aber dasselbe zu thun unterliesse / oder der sub spe rati sich in der Sach einlasset/ und erbietet/ ad proximam genugsamen Gewalt einzubringen/und aber in angenommener Zeit diesem Erbieten ebener massen nicht statt thut/der solle ein Ort eines Guldens zur Straff erlegen.

§. XI.

Im Fall aber einer sich von dem andern/ohne vollkommene Information der Sachen/ substituiren liesse/ und also seinem Principaln leichtlich etwas in der Haupt-Sach übersehen möchte/ so soll ein jeder/ so wol der Substituirte/ als der Substituierende/ebenmäßig um ein Ort eines Guldens gestrafft werden.

§. XII.

Es soll auch kein Procurator dem andern in seine Red fallen/ oder in Fürträgen und Recessen sich Schimpff-Wort/ oder sonst unnützer Reden gebrauchen/ oder jemand schrift- oder mündlich mit hönischen Worten antasten. Welcher aber hierwider handeln würde/ der soll jederzeit/ nach Ermessigung des Richters mit Straff angesehen werden.

§. XIII.

Und nachdeme/ wie oben Meldung beschehen/ die Procuratores oder Fürsprechen/ über fürgeschriebene Tax die Leuth nicht übernehmen sollen/ so wollen Wir ferner/ daß sie mit ihren Partheyen umb ein Theil (pro quota litis) der Sach oder des strittigen Guts/einigen Pact und Geding nicht machen/und ob solches geschehe/ soll doch solch Pact oder Geding/ mit Vorbehaltung Unserer Straff/ allerdings krafftlos und unbindig seyn.

§. XIV.

Auff daß nun diesem allem mit mehrerer Treu und Fleiß gelebt und nachkommen werde/ so wollen und befehlen Wir/ daß/ wo und an welchen Orten Unsere Gerichte gemeine bestellte Fürsprechen anezo haben/ oder hinfüro haben werden/ dieselben/ zu Antretung ihres Ambts/ nachgesetzten Eyd zu **GOTT** dem Allmächtigen schwören.

§. XV.

Was aber andere/als die gelehrte Advocaten und Procuratores/ so nicht aus dem Ring/ wie oben vermeldet/ genommen/ noch von Unsern Gerichten bestellt seind/ anfangen thut/ sollen dieselben solchen Eyd zu leisten nicht schuldig seyn/ es wäre dan/ daß auff Begehren der Partheyen/ oder Unserer Gerichten selbst eigenem Gutbeduncken/der Sachen Beschaffenheit solches erfordern thäte/dann in solchem Fall mag ihnen solcher Eyd auff-

legt werden/ den sie auch zu schwören schuldig seyn sollen. Da Sie aber selbigen zu schwören sich waigerten/ sollen Sie in selbiger Sach/ darinn ihnen solcher Eyd ertheilt worden/ fernerens Advocirens/ mit Rathen und Reden/ sich gänzlich enthalten.

Eyd der Procuratoren und Fürsprechen.

Ihr werdet schwören einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen/ daß ihr die Parthenen/ so zu euch kommen/ und euers Raths und Hülff begehren/ die Armen als die Reichen/ ohne Unterscheid der Personen/ mit gleichem Fleiß und Treu bedienen/ ihr keinem nichts fürsezlicher/ muthwilliger weiß versäumen/ keinem sein Recht und Anligen/ weder durch Gaab/ Mieth/ Freund- Feindschaft/ oder durch einigen unrichten/ unzuläßigen Weg hinderhalten/ des Gegentheils Fürtrag/ so viel das Recht vermag und zuläßt/ getreulich ableinen/ auch die Heimlichkeiten/ so ihr von eurer Parthey in den Sachen jederzeit verstehet/ dem Gegentheil nicht entdecken und offenbahren/ kein Verständnuß/ Pact oder Beding mit ihme haben/ sondern alles das/ zum Beschirm eurer Parthey/ und zu Handhabung derselben Rechtens gehörig/ mit allem gebührenden Fleiß/ Treu und Bescheidenheit/ nach eurem besten Vermögen/ eröffnen und fürwenden/ die Sach/ so viel an euch ist/ fürdern/ kein gefährlichen Verzug oder Verlängerung derselben suchen/ auch euer Parthey über die bestimpte und verordnete Besoldung/ mit beschweren/ und in allem dem so/ wie einem auffrichtigen/ redlichen/ und getreuen Fürsprechen gebührt/ ehrlich und auffrichtig handeln wollet/ alles ohne arge List und Gesehrde.

Der